

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes "Karl-Liebknecht-Straße"

vom 03.06.1992

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/92 vom 16.11.1992, S. 2

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 13.10.2021 (Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23.12.2021, S. 428)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142 Abs. 2 und 3 Satz 1 246a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes von 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena in ihrer Sitzung am 03. 06. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet wird in das bisherige Sanierungsgebiet einbezogen. Es wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Ergänzung des Sanierungsgebietes "Karl-Liebknecht-Straße"

Der erweiterte Bereich umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche und hat eine Größe von 1,3 ha.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch den Jenzigweg
- im Westen durch die Gewerbefläche der METHAG
- im Süden durch Tümpfingstraße
- im Osten durch die Kunitzer Straße

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1a beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

Anlage 1a – Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebkecht-Straße“ - Ergänzung

